

Änderung der Geschäftsordnung

für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wiesmoor

§ 1 erhält folgende Fassung

§ 1

Einberufung des Rates

- (1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Fall ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen.
- (2) Die Ladung erfolgt elektronisch, indem die Einladung unter Beifügung der Tagesordnung in das Ratsinformationssystem eingestellt wird. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder E-Mail-Adresse umgehend dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (3) Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung der Ladung in das Ratsinformationssystem. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der o. g. E-Mail, es sei denn, die Unterlagen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Ratsinformationssystem hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf auf dem Server der Stadt.

§ 18 erhält folgende Fassung

§ 18

Protokoll

- (1) Der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.
- (3) Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung in elektronischer Form im Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen, möglichst jedoch nach spätestens 14 Tagen. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch

Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers, des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.

- (4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

§ 22 erhält folgende Fassung

§ 22

Protokoll des Verwaltungsausschusses

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung in elektronischer Form im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt, möglichst jedoch nach spätestens 14 Tagen. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

§ 25 behält folgende Fassung

§ 25

Inkrafttreten

Diese geänderte Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.

Wiesmoor, 31.05.2022

Stadt Wiesmoor
Der Bürgermeister

Lübbers